

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 - KuKuFöG 2005

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 80/2005

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.12.2005

Außerkrafttretensdatum

06.02.2013

Text**§ 10****Aufgaben des Förderbeirates und der Fachexpertinnen/Fachexperten**

(1) Der Förderbeirat ist über alle Ansuchen um finanzielle Förderung ab 1000 Euro zu informieren. Er kann zu Ansuchen bis 3500 Euro ein Gutachten abgeben; in diesem Fall sind die Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Förderbeirat ist bei Ansuchen um finanzielle Förderung ab 3500 Euro verpflichtet,

1. das Ansuchen inhaltlich zu prüfen,
2. ein Gutachten zu beschließen, das auch einen Vorschlag für die Mittelvergabe enthält (Entscheidungsempfehlung), und
3. das Ansuchen samt dem schriftlichen Gutachten spätestens acht Wochen nach seinem Einlangen an die Landesregierung weiterzuleiten.

(3) Soweit dies zur Beurteilung eines Förderansuchens erforderlich ist, kann der Förderbeirat das Ansuchen zur Endbeurteilung an die Fachexpertinnen/Fachexperten des betroffenen Bereichs bzw. der betroffenen Bereiche übertragen. Diese haben an Stelle des Förderbeirates ein Gutachten gemäß Abs. 2 Z 2 zu beschließen und im Weg über den Förderbeirat binnen acht Wochen an die Landesregierung weiterzuleiten.

(4) Der Förderbeirat und die Fachexpertinnen/Fachexperten dürfen ein negatives Gutachten nicht beschließen, bevor sie nicht der Förderungswerberin/dem Förderungswerber Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

(5) Der Förderbeirat steht mindestens einmal jährlich den kulturell Tätigen für eine öffentliche Aussprache und Erörterung zur Verfügung.